

Bildungsgutscheine im Bereich «Grundkompetenzen Erwachsener»: Leitfaden für Weiterbildungsanbieter in den Kantonen LU, SZ, OW, ZG

Dieses Dokument dient als Leitfaden für Weiterbildungsanbieter und gleichzeitig als verbindliche Richtlinie für die Prüfung von Gesuchen um Aufnahme von Weiterbildungsanbietern und Weiterbildungsangeboten ab 2025.

1. Förderung Grundkompetenzen Erwachsener in den Kantonen Luzern, Schwyz, Obwalden, Zug

Die Kantone LU, SZ, OW, ZG haben mit dem SBFI eine Programmvereinbarung für die Periode 2025 - 2028 abgeschlossen und sich dazu verpflichtet, Massnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Grundkompetenzen Erwachsener zu unterstützen. Die Grundlage dafür bildet das Weiterbildungsgesetz (WeBiG; SR 419.1): Grundkompetenzen Erwachsener sind Voraussetzungen für das lebenslange Lernen und umfassen grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen: a. Lesen, Schreiben und mündliche Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache; b. Grundkenntnisse der Mathematik; c. Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien (Art. 13 WeBiG). Diese Kompetenzen befähigen Erwachsene, auf dem Arbeitsmarkt zu bestehen, sich weiterzubilden, sich auf einen Berufsabschluss für Erwachsene vorzubereiten und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

2. Welche Voraussetzungen müssen Weiterbildungsanbieter erfüllen, um Grundkompetenzangebote mit Bildungsgutscheinen anbieten zu können?

- Das Angebot ist auf erwachsene Personen im Alter von 18 - 65 Jahren ausgerichtet, die einen Förderbedarf im Bereich Grundkompetenzen ausweisen.
- Private Anbieter sind seit mindestens vier Jahren erfolgreich als Bildungsinstitution etabliert.
- Die Anbieter sind zertifiziert (z.B. EduQua etc.) und/oder deren Kursleitende verfügen über ein Lehrdiplom oder das SVEB-Zertifikat. Mit Institutionen ohne Zertifizierung wird zur Qualitätssicherung ein strukturiertes Evaluationsgespräch geführt.
- Die Anbieter sind politisch und konfessionell neutral und deren Angebote öffentlich zugänglich.
- Die Kursanmeldungen der Teilnehmenden und die Kursausschreibungen der Anbieter erfolgen gemäss den Vorgaben dieses Leitfadens und der entsprechenden Merkblätter.
- Die Anbieter verpflichten sich, sich an den Qualitätssicherungsmassnahmen der Kantone und des SVEB zu beteiligen.
- Die Ergebnisse aus den Qualitätssicherungsmassnahmen durch Kantone/SVEB (vgl. Ziff. 3) bestätigen die ausreichende Qualität des Bildungsangebots und das korrekte Vorgehen des Anbieters.

Die Anbieter sind aufgefordert, die Teilnehmenden nach Abschluss des Kurses auf weiterführende, ergänzende Angebote aufmerksam zu machen.

3. Wie wird die Qualität gesichert?

Zur Qualitätssicherung werden folgende Massnahmen eingesetzt:

- Jährliche Online-Anbieterbefragung durch den SVEB
- Automatisierte Teilnehmendenbefragung nach Kursabschluss durch den SVEB

- Jährlicher Evaluationsbericht
- Evaluationsgespräche nach Bedarf
- Kursbesuche durch Vertreterinnen und Vertreter der Kantone
- Jährliche Anbietertreffen

Treten bei Weiterbildungsanbietern wiederholt Mängel in der Angebotsqualität auf, können sie aus dem Bildungsgutscheinsystem ausgeschlossen werden.

4. Welche Angebote können unterstützt werden?

- Angebote mit Bildungsgutscheinen sind komplementär zu bestehenden subventionierten Angeboten der Deutschförderung oder der Arbeitsmarktlichen Massnahmen des RAV (vgl. Rechtsgutachten SBFI 2022). Das heisst, die Gutscheinangebote dürfen keine Kurse ersetzen, die bereits im Rahmen anderer Massnahmen subventioniert werden.
- Der Kursinhalt muss sich auf Grundkompetenzniveau befinden und den Inhalten des Weiterbildungsgesetzes entsprechen (Art. 13 WeBiG). Es werden keine Fachkurse (z.B. "Nothelferkurs" etc.) oder Integrationskurse (z.B. "politisches System der Schweiz", "Wie funktioniert die Altersvorsorge in der Schweiz?" etc.) bewilligt.
- Die Angebote finden grundsätzlich im Präsenzunterricht statt. Hybride Formate, in denen mindestens eine Veranstaltung vor Ort stattfindet, sind zugelassen. Onlineformate im Rahmen des Präsenzunterrichts (z.B. E-Learnings) sind ebenfalls erlaubt.
- Die Handlungskompetenzen, welche die Teilnehmenden in den Kursen erwerben, werden in den Orientierungsrahmen des SBFI beschrieben: Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener.

Kantonale Unterschiede:

- SZ, OW, ZG: 1:1 – Angebote sind zugelassen
- OW, ZG: Angebote in den Bereichen Lesen – Schreiben – Konversation sind auf deutschsprachige Personen ausgerichtet. Der Titel des Angebots darf kein GER¹-Niveau enthalten.
- LU, SZ: Angebote in den Bereichen Lesen – Schreiben – Konversation oder berufsspezifische Deutschkurse bewegen sich zwischen den Sprachniveaus A2-B2 gemäss GER.

5. Wie erfolgt die Aufnahme eines Angebots auf einfach-besser.ch?

Soll ein Angebot zum ersten Mal mit Gutscheinen unterstützt werden, muss es vom Standortkanton geprüft und bewilligt werden. Bildungsgutschein-Angebote werden von den Weiterbildungsanbietern beim Standortkanton des Angebots zur Bewilligung eingereicht.

Für die Eingabe ist das [Formular «Antrag für Kursaufnahme»](#) zu verwenden und an den zuständigen Standortkanton zu schicken:

- **Luzern:** Patricia.Buser@lu.ch
- **Schwyz:** Karin.Kuster@sz.ch
- **Obwalden:** Rahel.Porrini@ow.ch
- **Zug:** Bernadette.Ammann@zg.ch

Für die Erfassung neuer Angebote beachten Sie das [Merkblatt «Hinweise Kursausschreibungen»](#).

Der Antrag wird vom Standortkanton geprüft und den anderen Kantonen zur Vernehmlassung vorgelegt. Der Standortkanton leitet den Antrag anschliessend zur Veröffentlichung an den SVEB

¹ GER: Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen

weiter, mit der Angabe, auf welchen Kantonsseiten von einfach-besser.ch der Kurs angezeigt werden soll.

Sobald ein Angebot vom Standortkanton bewilligt wurde, können Änderungen (z.B. Datum, Zeit, geringe Anpassungen im Titel und Ausschreibung) ohne Bewilligung im System vorgenommen werden. Das heisst, verschiedene Kursdurchführungen eines Angebots müssen nicht bewilligt werden.² Falls grössere inhaltliche Anpassungen vorgenommen werden, muss das Angebot erneut dem Kanton zur Prüfung vorgelegt werden.

Bei der Formulierung der Angebotstitel, Ziele, Inhalte und Voraussetzungen ist auf einfache Sprache zu achten.

6. Wie werden neue Angebote gefördert?

Für die Entwicklung neuer Kursformate kann in den Kantonen Luzern und Zug ein Gesuch zur Projektförderung eingereicht werden.

- Projekteingabe Kanton Luzern: [Projektförderung Grundkompetenzen - Kanton Luzern](#)
- Projekteingabe Kanton Zug: [Grundkompetenzen](#)

7. Wer kann von einem Bildungsgutschein profitieren?

Grundsätzlich können alle Erwachsenen mit Wohnsitz in den Kantonen LU, SZ, OW und ZG von den Gutscheinen im jeweiligen Kanton profitieren, wenn sie besser lesen und schreiben, rechnen, sich mündlich ausdrücken oder mit dem Computer umgehen möchten. Kantonale Einschränkungen sind auf der kantonalen Seite einfach-besser.ch ersichtlich.

Alle Teilnehmenden müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Alter: 18 - 65 Jahre
- Deutschsprachig oder Mindestkenntnisse in Deutsch auf dem Niveau A2
Entscheidend für die Teilnahme in den einzelnen Kursen ist die Angabe unter dem Punkt «Wer ist richtig» in der Kursbeschreibung des Anbieters
- Personen, die sich nicht in einer Ausbildung auf Sekundarstufe II befinden (Berufslehre, Mittelschule, Brückenangebot).
- Personen in einer Nachholbildung oder Validierung einer Bildungsleistung sind zugelassen.

Kantonale Unterschiede:

LU: Personen mit «S-Status» haben keinen Zugang zu den Gutscheinen. [Kurse für Personen mit «S-Status»](#).

8. Wie ist das Vorgehen für die Kursanmeldung der Teilnehmenden?

- Erwachsene mit Grundkompetenzbedarf können die Bildungsgutscheine auf ihrer Kantonsseite von einfach-besser.ch herunterladen oder bei Weiterbildungsanbietern und Vermittlungspersonen beziehen. Der Wert des Gutscheins beträgt 500 Franken.
- Auf der jeweiligen Kantonsseite von einfach-besser.ch sind alle Kurse aufgeführt, die von den Einwohnenden des jeweiligen Kantons mit Bildungsgutschein besucht werden können.
- Berechtigte Personen können einen Kurs aussuchen und sich anmelden.
- Die Kursanmeldung gelangt via E-Mail zu den Weiterbildungsanbietern.

² Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ unterscheidet zwischen einem Angebot (pädagogische Lehr-Lerneinheit) und Kursdurchführungen (Wiederholungen eines genau gleichen Angebots).

- Die Anbieter bestätigen der angemeldeten Person die Kursanmeldung.
- Die teilnehmende Person besucht den Kurs. Bei einer Teilnahme von mindestens 60% der Kurslektionen kann der Gutschein eingelöst werden.

9. Wer prüft, ob die Person berechtigt ist?

- Die Berechtigung zum Gutscheinbezug wird bei der Anmeldung via Selbstdeklaration der Teilnehmenden und einer automatisierten Kontrolle der Angaben im Anmeldeformular durch den SVEB (Betreiber der Anmelde- und Abrechnungsplattform) geprüft.
- Die Weiterbildungsanbieter prüfen, ob die angemeldete Person die Zulassungskriterien erfüllt. Werden sie nicht erfüllt, darf der Gutschein nicht entwertet werden. Bei Bedarf wird die Person in einen anderen Kurs wie z.B. einen Deutschkurs vermittelt.

10. Wie wird den Weiterbildungsanbietern der Gutscheinbetrag vergütet?

- Erfolgt eine Anmeldung für einen Kurs auf einfach-besser.ch, erhalten die Anbieter ein Anmeldeemail.
- Am Ende eines Kurses können die Anbieter den Gutschein im Gutscheinsystem des SVEB (admin.weiterbildung.swiss) entwerten:
 - Bei einer Teilnahme von mindestens 60% der Kurslektionen können die Anbieter den Gutschein vollständig abrechnen (Kurspreis oder max. 500 CHF).
 - Bei einer Teilnahme von weniger als 60% der Kurslektionen können die Anbieter Teilbeträge abrechnen (berechnet sich aus dem Kurspreis und der prozentualen Kursanwesenheit).
- Den Restbetrag der Kursgebühren können die Anbieter gemäss ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) den Teilnehmenden in Rechnung stellen.
- Die Anbieter sind verpflichtet, die abgeschlossenen Kurse bis Ende Jahr abzurechnen. Kurse, welche im Januar des Folgejahres enden, sollten bis spätestens Ende Januar abgerechnet werden.

Für die Teilnehmenden gilt:

- Eine Person darf pro Kalenderjahr zwei Gutscheine beziehen (entspricht 2 Kursanmeldungen). Für die Abrechnung gilt das Startdatum des Kurses.
- Wenn zwei besuchte Kurse zusammen maximal 500 CHF kosten, können die Teilnehmenden per Mail (info@weiterbildung.swiss) beantragen, dass das nur als ein Gutschein gezahlt wird.
- Eine Abrechnung ist nur möglich, wenn die Anmeldung via einfach-besser.ch erfolgt. Es werden keine Gutscheine rückwirkend vergütet. Die Anbieter informieren die Kursteilnehmenden bei einer anderweitigen Anmeldung darüber, dass im Kurs Gutscheine zugelassen sind.

11. Wie wird zu den Bildungsgutscheinen informiert?

Die Kurse werden auf der Website einfach-besser.ch des Schweizer Dachverbands für Lesen und Schreiben ausgeschrieben. Die Kooperationskantone führen eine gemeinsame Informationskampagne. Den Anbietern stehen auf einfach-besser.ch/kampagne kostenloses Kampagnenmaterial und [Starter-Kits](#) zur Verfügung.

12. Beratung

- Nationale Beratungs-Hotline 0800 47 47 47: Für Fragen rund um die Bildungsangebote und Bildungsgutscheine («First level-Support») und Vermittlungspersonen

- Kursanbieter: Für detaillierte Auskünfte zu den Bildungsangeboten und Unterstützung, z. B. bei der Kursanmeldung.
- Vor Ort-Beratungen, z.B. in den Beratungs und Informationszentren (BIZ), LernLounge: Für Unterstützung und Beratung vor Ort

13. Kontakte

Gutscheinadministration

Daniel Meister, Schweizerischer Verband für Weiterbildung,
daniel.meister@alice.ch, 044 319 71 77

Kanton Luzern

Patricia Buser, Dienststelle Berufs- und Weiterbildung,
patricia.buser@lu.ch; 041 228 79 47

Kanton Schwyz

Karin Kuster, Amt für Berufsbildung,
karin.kuster@sz.ch; 041 819 12 70

Kanton Obwalden

Rahel Porrini, Amt für Berufsbildung,
berufsbildung@ow.ch; 041 666 64 45

Kanton Zug

Bernadette Ammann, Amt für Berufsbildung,
bernadette.ammann@zg.ch; 041 594 38 28

Kanton Aargau (Kooperation mit LU/ZG)

Dorian Koller, Departement Bildung, Kultur und Sport
dorian.koller@ag.ch; 062 835 22 05

Für Anbieter und Kurse im Kanton Aargau gelten teils unterschiedliche Anforderungen (s. Merkblätter auf www.ag.ch/grundkompetenzen-erwachsene).

Juni 2025, Kooperationskantone LU, SZ, OW, ZG